

Allgemeine Bedingungen Jagd-Haftpflichtversicherung (AVB Jagd-HV 2024)

Formular 3037 – Stand 01.06.2024

Inhaltsverzeichnis

Teil A

A1 Jagd-Haftpflichtrisiko

- 1 Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)
- 2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Sie als Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen)
- 3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall
- 4 Leistungen und Vollmacht
- 5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)
- 6 Besondere Regelungen für einzelne Risiken aus der jagdlichen Betätigung (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)
 - 6.1 Überschreiten der Notwehr und von Rechten im Jagdschutz
 - 6.2 Hunde
 - 6.3 Beizvögel, Frettchen und Pflege von Wild
 - 6.4 Dienstherr
 - 6.5 Allgemeines Umweltrisiko
 - 6.6 Abwässer
 - 6.7 Waffen und Munition
 - 6.8 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger
 - 6.9 Gebrauch von Wasserfahrzeugen
 - 6.10 Schäden im Ausland
 - 6.11 Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden
 - 6.12 Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)
 - 6.13 Abhandenkommen von Schlüsseln/Keycards
 - 6.14 Besitz von jagdlichen Einrichtungen
 - 6.15 Gesellschaftsjagden
 - 6.16 Schmerzensgeldansprüche von Angehörigen
 - 6.17 Verzicht auf Haftungseinwand bei Jagdunfall mit Waffe
 - 6.18 Abgabe von Wild und Wildbret
 - 6.19 Erlaubtes Bejagen, Betäuben und Erlegen von nicht dem Jagdrecht unterliegenden Tieren
 - 6.20 Legen von Gift
 - 6.21 Gefälligkeitshandlungen
 - 6.22 Vermögensschäden
 - 6.23 Ehrenamtliche Tätigkeit
 - 6.24 Übertragung elektronischer Daten
 - 6.25 Eigenschäden bei fehlendem Verschulden des Schadenverursachers
 - 6.26 Allmählichkeitsschäden
 - 6.27 Asbestschäden
 - 6.28 Flugdrohnen
- 7 Allgemeine Ausschlüsse
 - 7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden
 - 7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen
 - 7.3 Ansprüche der Versicherten untereinander
 - 7.4 Schadenfälle Ihrer Angehörigen und von wirtschaftlich verbundenen Personen
 - 7.5 Verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag
 - 7.6 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen
 - 7.7 Asbest
 - 7.8 Gentechnik
 - 7.9 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen
 - 7.10 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung
 - 7.11 Übertragung von Krankheiten
 - 7.12 Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen
 - 7.13 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger
 - 7.14 Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze
 - 7.15 Wasserfahrzeuge
 - 7.16 Wildschaden
 - 7.17 Entschädigungen mit Strafcharakter („punitive damages“)
 - 7.18 Französische „Garantie Décennale“ und gleichartige Bestimmungen
 - 7.19 Geothermie-Risiko
- 8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)
- 9 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)
- 10 Fortsetzung der Jagd-Haftpflichtversicherung nach Ihrem Tod

A2 Besondere Umweltrisiken

- 1 Gewässerschäden
- 2 Sanierung von Umweltschäden nach Umweltschadengesetz (USchadG)

A3 Ausfalldeckung (Forderungsausfallrisiko)

- 1 Gegenstand der Ausfalldeckung
- 2 Leistungsvoraussetzungen
- 3 Umfang der Ausfalldeckung
- 4 Besondere Ausschlüsse in der Ausfalldeckung

Gemeinsame Bestimmungen für die privaten Haftpflichtversicherungen

Teil B

- 1 Abtretungsverbot
- 2 Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)
- 3 Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung

Teil C

1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

- 1.1 Beginn des Versicherungsschutzes
- 1.2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode
- 1.3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
- 1.4 Folgebeitrag
- 1.5 Lastschriftverfahren (Sepa-Lastschriftmandat)
- 1.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

2 Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung

- 2.1 Dauer und Ende des Vertrags
- 2.2 Kündigung nach Versicherungsfall

3 Anzeigepflicht und andere Obliegenheiten

- 3.1 Anzeigepflichten bis zum Vertragsschluss
- 3.2 Ihre Obliegenheiten
- 3.3 Versehentliche Obliegenheitsverletzung

4 Weitere Regelungen

4.1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

4.2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

4.3 Vollmacht des Versicherungsvertreters

4.4 Verjährung

4.5 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstand

4.6 Anzuwendendes Recht

4.7 Embargobestimmung

4.8 Zuständigkeit bei Versichererwechsel

Teil A

A1 Jagd-Haftpflichtrisiko

1 Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen Ihre gesetzliche Haftpflicht als Jäger, Jagdherr und Jagdpächter (auch Förster, Jagdaufseher, Falkner), soweit es sich um eine mit der Jagd unmittelbar oder mittelbar in Verbindung stehende Tätigkeit oder Unterlassung handelt.

2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Sie als Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen)

2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

2.1.1 Ihrer gesetzlichen Vertreter und solcher Personen, die Sie zur Leitung oder Beaufsichtigung Ihres versicherten (Jagd-) Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt haben, in dieser Eigenschaft;

2.1.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für Sie verursachen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb nach dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle nach den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

2.1.3 des nicht gewerbmäßig tätigen Hüters von Hunden, auf die sich der Versicherungsschutz in A1-6.2 bezieht.

2.1.4 Ihres Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners und Ihrer im gleichen Haushalt lebenden unverheirateten/nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder aus der Teilnahme an Ausbildungslehrgängen zur Erlangung des Jagdscheines sowie aus der Teilnahme an der Jägerprüfung.

Für die Teilnahme an Übungsschießen besteht auch außerhalb des Lehrganges Versicherungsschutz.

Versichert ist auch das Führen eines in Ausbildung befindlichen Jagdhundes.

Im Falle Ihres Todes besteht bis zum Ende der Prüfungen (auch Nachprüfungen) Versicherungsschutz.

2.2 Alle für Sie als Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden.

Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A1-9), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.

2.3 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in Ihrer Person (als Versicherungsnehmer) oder in der Person einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für Sie als auch für die mitversicherten Personen.

2.4 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag dürfen nur Sie als Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl Sie als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall

3.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen
privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den

Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenergebnis geführt hat, kommt es nicht an.

Versichert sind auch Ansprüche nach § 906 II 2 BGB analog sowie Beseitigungsansprüche nach § 1004 I 1 BGB und Ansprüche nach § 14 BImSchG, soweit diese gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen gleichstehen.

3.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

(1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;

(2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;

(3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;

(4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;

(5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;

(6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

3.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang Ihrer gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

4 Leistungen und Vollmacht

4.1 Der Versicherungsschutz umfasst

– die Prüfung der Haftpflichtfrage,

– die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und

– die Freistellung Ihrerseits von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

4.1.1 Berechtig sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn Sie aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet sind und wir hierdurch gebunden sind. Anerkenntnisse und Vergleiche, die Sie ohne unsere Zustimmung abgegeben oder geschlossen haben, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist Ihre Schadenersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns festgestellt, haben wir Sie binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

4.1.2 Nachhaltiger Schadenersatz durch Reparatur

Bei Sachschäden wird die Durchführung einer Reparatur als nachhaltiger gegenüber einer Neuanschaffung angesehen. Wir ersetzen daher auch die Reparaturkosten, die über die gesetzliche Haftpflicht hinaus gehen, sofern sie entstanden sind und nachgewiesen werden.

Sie sind insoweit nicht zur Schadenminderung nach C-3.2.2 verpflichtet.

Diese Mehrleistung erfolgt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen und beträgt 30 Prozent der berechtigten Schadenersatzverpflichtungen, höchstens 10.000 EUR.

4.2 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen Sie, sind wir bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Wir führen dann den Rechtsstreit auf unsere Kosten in Ihrem Namen.

4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, von uns die Bestellung eines Verteidigers für Sie gewünscht oder genehmigt, so tragen wir die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

- 4.4 Erlangen Sie oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind wir bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.
- 5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)**
- 5.1 Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- 5.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:
Unsere Entschädigungsleistungen sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Dreifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.
- 5.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
– auf derselben Ursache,
– auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang
oder
– auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.
- 5.4 Falls besonders vereinbart, beteiligen Sie sich bei jedem Versicherungsfall an unserer Entschädigungsleistung mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. A1-5.1 Satz 1 bleibt unberührt.
Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleiben wir auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche verpflichtet.
- 5.5 Unsere Aufwendungen für Kosten werden nicht auf die Versicherungssumme angerechnet.
- 5.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, tragen wir die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- 5.7 Haben Sie an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente von uns erstattet.
Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.
Bei der Berechnung des Betrages, mit dem Sie sich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen müssen, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.
- 5.8 Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- 6 Besondere Regelungen für einzelne Risiken aus der jagdlichen Betätigung (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)**
A1-6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.
Soweit A1-6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in A1-6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. A1-4 – Leistungen und Vollmacht oder A1-7 – Allgemeine Ausschlüsse).
- 6.1 Überschreiten der Notwehr und von Rechten im Jagdschutz**
Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus
(1) fahrlässigem Überschreiten der Notwehr;
(2) fahrlässigem Überschreiten von Rechten im Jagdschutz.
- 6.2 Hunde**
- 6.2.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Halten, Führen, Abrichten und Ausbilden von bis zu drei nachweislich für die Jagd brauchbaren/verwendbaren Hunden (und deren Welpen bis zu einem Alter von zwölf Monaten).
Der Versicherungsschutz gilt nicht nur für die Verwendung der Hunde während der Jagdausübung, sondern auch für Schäden außerhalb der Jagd (24-Stunden-Deckung – weltweit).
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Hüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.
Bis zu einem Alter des Hundes von 36 Monaten besteht Versicherungsschutz, ohne dass es des Nachweises der jagdlichen Abrichtung/Ausbildung bedarf. Nach den 36 Monaten besteht Versicherungsschutz, wenn der Jagdhund nachweislich jagdlich verwendbar oder brauchbar ist – siehe nachfolgenden Hinweis.
Für den Fall, dass eine Brauchbarkeitsprüfung oder eine den Landesjagdgesetzen entsprechende gleichgestellte Prüfung der einzelnen Zuchtverbände nicht abgelegt wurde, reicht es uns aus, wenn eine fach- und sachkundige Person eine jagdliche Leistung (z. B. Nachsuchen, Stöbern, Apportieren) des Hundes beschreibt und bestätigt. Nach Vorlage dieser Bestätigung erhalten Sie auf Wunsch von uns eine Bestätigung über den Versicherungsschutz. Für solche Hunde, für die der Nachweis der Brauchbarkeit/Verwendbarkeit einmal geführt wurde, endet der Versicherungsschutz nicht dadurch, dass sie aufgrund Alters, Verletzung, Krankheit und dergleichen nicht mehr jagdlich eingesetzt werden können.
- 6.2.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich für das in A1-6.2.1 genannte Risiko auch auf Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Mietsachschäden.
Mietsachschäden sind Schäden an fremden, von Ihnen oder von Ihren Bevollmächtigten oder Ihren Beauftragten gemieteten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht
(1) wegen Schäden an ausschließlich zu privaten oder jagdlichen Zwecken gemieteten, geliehenen, gepachteten oder geleasteten
– Grundstücken, Grundstücksbestandteilen, Gebäuden, Gebäudezubehör (z. B. Markisen und Rollläden), Wohnungen, Räumen in Gebäuden, Balkone, Terrassen;
– Garagen, Stellplätzen (auch in einer Tiefgarage) und Carports;
und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen
– Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
– Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, soweit es sich hierbei um Kosten für Wartung oder Instandhaltung dieser Anlagen und Geräte handelt;
– Glasschäden, soweit Sie sich hiergegen besonders versichern können;
(2) aus der Beschädigung, Vernichtung und dem Abhandenkommen von mobilen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen in Ferienwohnungen und -häusern, Hotels, Pensionen, Gästehäusern, Schiffskabinen, Schlafwagenabteilen, Kur- und Seniorenheimen, Reha-Kliniken sowie nicht motorisierten Mobilheimen

auf Campingplätzen bei vorübergehendem Aufenthalt in diesen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung.

- (3) aus der Beschädigung, der Vernichtung und dem Abhandenkommen von fremden beweglichen Sachen, wenn diese Sachen ausschließlich zu privaten oder jagdlichen Zwecken gemietet, geliehen, gepachtet oder geleast wurden.

Beim Abhandenkommen von Wertsachen, Schmuck, Urkunden und Wertpapieren beträgt die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall 10.000 EUR.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- Ansprüche wegen Schäden und dem Abhandenkommen von Kraft-, Wasser-, Luftfahrzeugen und Anhängern und alle sich daraus ergebende Vermögensschäden.

- (4) aus der Beschädigung– insoweit abweichend von A1-6.2.2 (3) zweiter Spiegelstrich – von ausschließlich zu privaten oder jagdlichen Zwecken gemieteten, geliehenen, gepachteten oder geleasten Hundetransportanhängern.

Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall 10.000 EUR.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung.

Die Selbstbeteiligung beträgt je Versicherungsfall 250 EUR.

Für Schäden bis zur Höhe von 250 EUR besteht abweichend von A1-5.4 kein Versicherungsschutz.

6.2.3 Hundesportliche Veranstaltungen

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus der Teilnahme an hundesportlichen Veranstaltungen (z. B. Agility), Hundeschauen, Turnieren, Hunderennen und Hundeschlittenrennen, Geschicklichkeitswettbewerben sowie den Vorbereitungen hierzu (Training) oder aus der Teilnahme in einer Hundeschule.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich bei der Teilnahme an Veranstaltungen und beim Unterricht auch auf gesetzliche Haftpflichtansprüche der anderen Teilnehmer sowie von Figuranten (Scheinverbrechern).

6.2.4 Deckakt

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, durch gewollten oder ungewollten Deckakt.

6.2.5 Therapie-, Assistenz-, Besuchs-, Blinden-, Rettungs- oder Suchhund

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung bzw. Überlassung Ihres Hundes als Therapie-, Assistenz-, Besuchs-, Blinden-, Rettungs- oder Suchhund, wenn diese Tätigkeit weder gewerblich noch betrieblich ausgeübt wird.

Soweit hierbei Einnahmen erzielt werden, die den Betrag von 22.000 EUR im Jahr nicht überschreiten, besteht – abweichend vom obigen Absatz – Versicherungsschutz. Wird der Betrag von 22.000 EUR überschritten, entfällt der Versicherungsschutz (siehe auch A1-6.2.8).

6.2.6 Rettungs- und Bergungskosten

Wir übernehmen die Kosten für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden, und die Sie für Ihren im Versicherungsvertrag bezeichneten und gehaltenen Hund zu dessen Bergung zu erbringen haben.

Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall 10.000 EUR.

6.2.7 Tierarztkosten

Wird Ihr Hund durch einen fremden Hund verletzt und kann der Halter des fremden Hundes nicht in Anspruch genommen werden, weil er nicht mit zumutbarem Aufwand zu ermitteln ist oder weil er zahlungsunfähig ist und auch keinen Versicherungsschutz aus einer anderen Haftpflichtversicherung hat, ersetzen wir Ihnen – abweichend von A1-7.3 – die notwendigen Kosten einer tierärztlichen Behandlung.

Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall 10.000 EUR.

6.2.8 Gewerbliche Nutzung/Verwendung

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Nutzung/Verwendung des Hundes auch zu gewerblichen Zwecken, soweit die daraus resultierenden Einnahmen den Betrag von 22.000 EUR im Jahr nicht überschreiten. Wird der Betrag von 22.000 EUR überschritten, entfällt der Versicherungsschutz.

6.2.9 Neuwertentschädigung

- (1) Wir leisten im Schadenfall für Sachschäden oder bei Abhandenkommen einer Sache den Schadenersatz zum Neuwert, wenn Sie dies wünschen.

- (2) Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall 10.000 EUR.

- (3) Der beschädigte/zerstörte oder abhandengekommene Gegenstand darf zum Zeitpunkt der Beschädigung/Zerstörung oder des Abhandenkommens nicht älter als 24 Monate sein, was durch Vorlage der Anschaffungsrechnung nachzuweisen ist. Kann das Kaufdatum nicht nachgewiesen werden, besteht lediglich Anspruch auf Zeitwertentschädigung.

- (4) Kein Neuwertersatz erfolgt bei Schäden an:

- mobilen Kommunikationsmitteln jeder Art (z. B. Mobiltelefone),
- Computern jeder Art, auch tragbare Computersysteme (z. B. Notebooks, Tablets),
- Film- und Fotoapparaten,
- tragbaren Musik- oder Videowiedergabegeräten (z. B. MP3-Player),
- Wearables (z. B. Fitness-Armbänder, Smartwatches), Hörgeräten und Brillen jeder Art.

6.2.10 Tierpension

Ist während der Wirksamkeit dieser Versicherung durch Krankheit oder Unfall ein stationärer Aufenthalt in einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationseinrichtung für Sie notwendig und können Sie sich daher nicht um Ihren Hund kümmern, übernehmen wir die nachgewiesenen Kosten für die Unterbringung Ihres Hundes in einer Tierpension.

Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall 10.000 EUR.

6.3 Beizvögel, Frettchen und Pflege von Wild

- 6.3.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Halten, Führen, Abrichten und Ausbilden von Beizvögeln (auch Eulen, Sperber) und Frettchen, auch außerhalb der Jagd.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Hüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

- 6.3.2 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der nicht gewerblichen Pflege von

- jungem Wild bis zu sechs Monaten oder
- krankem/verletztem Wild bis zu drei Monaten.

6.4 Dienstherr

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Dienstherr der in Ihrem Jagdbetrieb beschäftigten Personen (z. B. Berufsjäger, Jagdaufseher oder Treiber).

6.5 Allgemeines Umweltrisiko

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

Schäden durch Umwelteinwirkung liegen vor, wenn sie durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser (auch Gewässer) ausgebreitet haben.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Gewässerschäden.

Zu Gewässerschäden und Schäden nach dem Umweltschadengesetz siehe Abschnitt A2 – Besondere Umweltrisiken.

6.6 Abwässer

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch Abwässer. Bei Sachschäden gilt dies ausschließlich für Schäden durch häusliche Abwässer.

6.7 Waffen und Munition

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem erlaubten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen (auch Pfeil und Bogen) – auch zu Narkosezwecken – sowie Munition und waffenrechtlich erlaubtem Zubehör (Verwendung von behördlich genehmigten Nachtzielforsatzgeräten und Schalldämpfern nach § 40 Abs. 2 WaffG und § 19 BfjG im Zusammenhang mit § 13 WaffG).

Der Versicherungsschutz gilt auch außerhalb der Jagdausübung für jagdliche Handlungen, z. B. aus der Aufbewahrung, dem Transport, beim Reinigen von Schusswaffen, bei der Teilnahme an Übungs- oder Preisschießen, beim nicht-gewerbsmäßigen Wiederladen von Munition nach behördlicher Genehmigung für den Eigenbedarf.

Der Versicherungsschutz gilt nicht bei der Ausübung von vorsätzlich strafbaren Handlungen, auch sofern sie durch Dritte ausgeübt werden.

6.8 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger

6.8.1 Versichert ist – abweichend von A1-7.13 – Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern:

- (1) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
- (2) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit, auch Arbeitsmaschinen und Stapler;
- (3) selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit mehr als 6 km/h und nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- (4) Kraftfahrzeug-Anhänger, die nicht versicherungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.

6.8.2 Für die vorgenannten Fahrzeuge gilt:

Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von unberechtigten Fahrern gebraucht werden.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn Sie eine dieser Obliegenheiten verletzen, gilt C-3.2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung).

6.9 Gebrauch von Wasserfahrzeugen

Versichert ist – abweichend von A1-7.15 – Ihre gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Halter oder Führer ausschließlich von eigenen und fremden Wasserfahrzeugen ohne Segel (z. B. Ruder-, Paddel-, Schlauchboote, Kanus und ähnliches) – auch mit Motor bis zu einer Motorstärke von 11,03 kW (15 PS), soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.

6.10 Schäden im Ausland

6.10.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle.

Das gilt auch für die Inanspruchnahme als Halter oder Führer von Jagdhunden.

Wichtiger Hinweis:

Soweit im Gastland Versicherungspflicht gegen Haftpflichtschäden besteht, sollten Sie in jedem Fall prüfen, ob der deutsche Versicherungsschutz den Anforderungen des Gastlandes entspricht.

6.10.2 Versichert sind ebenfalls Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die von Ihnen im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind, soweit diese Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen. Dies gilt auch für die gesetzliche Haftpflicht der unter A1-2.1.1 genannten Personen.

6.10.3 Unsere Aufwendungen für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von A1-5.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

6.10.4 Kautions im Ausland

Haben Sie in einem Versicherungsfall im Ausland auf Grund behördlicher Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen wegen Ihrer gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellen wir Ihnen den erforderlichen Betrag bis zur Höhe von 1.000.000 EUR zur Verfügung. Die Kautions wird auf eine etwa von uns zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet.

Übersteigt die Kautions die zu leistende Schadenersatzzahlung, so ist diese Differenz uns zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt auch dann, wenn die Kautions als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder verfallen ist.

6.11 Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden

Für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt A1-6.10.3.

6.12 Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)

Mietsachschäden sind Schäden an fremden, von Ihnen oder von Ihren Bevollmächtigten oder Ihren Beauftragten gemieteten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

6.12.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an ausschließlich zu jagdlichen Zwecken gemieteten, geliehenen, gepachteten oder geleasten Gebäuden (z. B. Jagdhütte), Räumen in Gebäuden oder Grundstücken.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, soweit es sich um Kosten für Wartung oder Instandhaltung dieser Anlagen und Geräte handelt;
- Glasschäden, soweit Sie sich hiergegen besonders versichern können.

6.12.2 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung, der Vernichtung und dem Abhandenkommen von fremden beweglichen Sachen (auch Waffen), wenn diese Sachen zu jagdlichen Zwecken geliehen, gemietet, geleast oder gepachtet wurden.

Beim Abhandenkommen von Wertsachen, Schmuck, Urkunden und Wertpapieren beträgt die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall 10.000 EUR.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- Ansprüche wegen Schäden und dem Abhandenkommen an/von Kraft-, Wasser-, Luftfahrzeugen und Anhängern und alle sich daraus ergebende Vermögensschäden.

6.13 Abhandenkommen von Schlüsseln/Keycards

6.13.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden zu jagdlichen Zwecken überlassenen Schlüsseln und Keycards (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage).

Hierzu zählen Schlüssel, die Ihnen im Zusammenhang mit einer jagdlichen ehrenamtlichen Tätigkeit überlassen wurden (z. B. Schranken-, Jagdvereinshaus- oder Jagdhütten-schlüssel).

Fernbedienungen (Transponder, Funkschlüssel) für Schlösser werden Schlüsseln gleichgesetzt.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Schlüssel/Keycards außerhalb einer jagdlichen Tätigkeit abhandenkommen.

6.13.2 Ersetzt werden die Kosten für

- den Ersatz der Schlüssel/Keycards,
- den notwendigen Austausch von Schlössern und Schließanlagen,
- vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss),
- einen Objektschutz des Gebäudes von bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels/der Keycard festgestellt wurde.

6.13.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- (1) Folgeschäden eines Schlüssel-/Keycardverlustes (z. B. wegen Diebstahls, Einbruchs oder Vandalismus);
- (2) dem Verlust von Schlüsseln/Keycards zu Tresoren, Schließfächern, Möbeln, Wertschränken (z. B. Waffenschrank) sowie sonstigen Schlüsseln/Keycards zu beweglichen Sachen (z. B. auch Kraftfahrzeug).

6.14 Besitz von jagdlichen Einrichtungen

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Besitz, Betrieb, Unterhaltung und Bau von jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitze, Futterstellen, Jagdhütten und dergleichen.

6.15 Gesellschaftsjagden

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung von Gesellschaftsjagden (z. B. Treib-, Drück- und Bewegungsjagd) und revierübergreifenden Jagden insbesondere der Verkehrssicherungspflicht.

6.16 Schmerzensgeldansprüche von Angehörigen

Versichert sind – abweichend von A1-7.4 (1) – gesetzliche Schadenersatzansprüche wegen Personenschäden Ihrer Angehörigen aus Schäden, die durch den Gebrauch von Schusswaffen entstanden sind.

6.17 Verzicht auf Haftungseinwand bei Jagdunfall mit Waffe

Wir werden uns auf Ihren Wunsch bis zu einem Höchstbetrag von 1.000.000 EUR bezogen auf alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres nicht auf den Einwand des fehlenden Verschuldens berufen, wenn Sie durch Schusswaffengebrauch während der Jagdausübung einen Personenschaden zwar verursacht, aber nicht verschuldet haben (z. B. bei einem Jagdunfall durch Querschläger).

Dieser Verzicht gilt nicht, wenn und soweit der Geschädigte – analog § 117 Abs. 3 Satz 2 VVG – in der Lage ist, Ersatz seines Schadens von einem anderen Schadenversicherer oder von einem Sozialversicherungsträger zu erlangen.

Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet.

6.18 Abgabe von Wild und Wildbret

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Abgabe bzw. dem Inverkehrbringen von Wild und Wildbret an Dritte.

6.19 Erlaubtes Bejagen, Betäuben und Erlegen von nicht dem Jagdrecht unterliegenden Tieren

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem erlaubten Bejagen, Betäuben und Erlegen von Tieren, die nicht dem Jagdrecht unterliegen – auch mit dem Narkosegewehr, z. B.

- Gatter- und Gehegewild (§ 10 Abs. 5 Waffengesetz);

- entlaufene Rinder und Schafe;

- Biber, Bisame, Rabenvögel, Kormorane, Amerikanische Nerze, Marderhunde, Waschbären, Wölfe, Bären, alle warmblütigen Säugetiere usw.;

- Tiere nach § 45 BNatSchG;

- Kaninchen, Tauben usw. in befriedeten Bezirken;

- Schwarzwild im Sau- und Frischlingsfang.

6.20 Legen von Gift

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Legen von Gift, wenn hierfür die behördliche Genehmigung erteilt ist.

6.21 Gefälligkeithandlungen

Wenn Sie im Rahmen eines Gefälligkeitsverhältnisses einen Schaden verursachen, werden wir uns nicht auf einen stillschweigend vereinbarten Haftungsverzicht berufen.

6.22 Vermögensschäden

6.22.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

6.22.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden

- (1) durch von Ihnen (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- (2) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- (3) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- (4) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- (5) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- (6) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvergängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- (7) aus Rationalisierung und Automatisierung;
- (8) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- (9) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlagen;
- (10) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- (11) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- (12) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- (13) aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

6.22.3 Versichert ist – abweichend von A1-6.22.2 – Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verwendung personenbezogener Daten.

6.23 Ehrenamtliche Tätigkeit

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus einer nicht hohheitlichen jagdlichen ehrenamtlichen Tätigkeit (z. B. Hegegemeinschaftsleiter, Kreisgruppenvorsitzender, Prüfer (Mentor), Aufsichtsperson auf Schießstätten, soweit der Betreiber der Schießstätte keinen Versicherungsschutz hat) oder unentgeltlichen Freiwilligenarbeit in jagdlichen Organisationen aller Art.

Erlangen Sie Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag (z. B. Vereins- oder Betriebs-Haftpflichtversicherung), besteht Versicherungsschutz aus dieser Jagd-Haftpflichtversicherung im Anschluss an die bestehende Vereins- oder Betriebs-Haftpflichtversicherung.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden sowie aus Ehrenämtern mit beruflichem Charakter.

6.24 Übertragung elektronischer Daten

6.24.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger.

Dies gilt ausschließlich für Schäden aus

- (1) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- (2) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebenden Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- (3) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für (1) bis (3) gilt:

Sie sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass Ihre auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gilt C-3.2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung);

- (4) der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche, nicht jedoch von Urheberrechten;
- (5) der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche;
- (6) der Verletzung von Urheberrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche.

Für (4) bis (6) gilt:

- Wir ersetzen in Erweiterung zu A1-3.1 Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen Sie begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt.
- Wir ersetzen in Erweiterung zu A1-3.1 Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen Sie.
- Kosten, die wir aufwenden, werden – abweichend von A1-5.5 – auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die uns nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf unsere Weisung entstanden sind.

6.24.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- (1) Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- (2) IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- (3) Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- (4) Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- (5) Betrieb von Datenbanken.

6.24.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen.

A1-5.3 findet insoweit keine Anwendung.

6.24.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

(1) Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass Sie bewusst

- unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datenetze eingreifen (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks);
- Software einsetzen, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde).

A1-2.3 findet keine Anwendung;

(2) Ansprüche, die in engem Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming);
- Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;

(3) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

6.25 Eigenschäden bei fehlendem Verschulden des Schadenverursachers

6.25.1 Wir leisten für Schäden, bei denen Sie von einem Dritten durch Schuss-, Hieb- oder Stoßwaffen geschädigt werden unter den Voraussetzungen, dass

- der Dritte (Schädiger) ermittelt werden kann und
- ihn kein Verschulden trifft und
- er über eine Jagd-Haftpflichtversicherung verfügt.

6.25.2 Wir leisten keine Entschädigung, soweit

- Sie für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beanspruchen können oder
- ein Träger der Sozialversicherung oder Sozialhilfe leistungspflichtig ist (Subsidiarität).

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche auf Schmerzensgeld.

6.25.3 Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall 1.000.000 EUR.

6.26 Allmählichkeitsschäden

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit und Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen) entstanden sind.

6.27 Asbestschäden

6.27.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

6.27.2 Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall 1.000.000 EUR.

6.28 Flugdrohnen

6.28.1 Versichert ist – abweichend von A1-7.14 – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Halten und dem Gebrauch zu jagdlichen Zwecken von Flugdrohnen, deren Abfluggewicht 5 kg nicht übersteigt.

Versicherungsschutz besteht auch außerhalb der Jagd, soweit der Gebrauch zu privaten Zwecken erfolgt.

6.28.2 Mitversicherte Personen

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht der Personen, die mit Ihrem Wissen und Willen an der Führung und Bedienung Ihrer Flugdrohne beteiligt sind, einschließlich der Personen, die Sie berechtigt haben, die Fernsteuerungsanlage Ihrer Flugdrohne zu bedienen.

6.28.3 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Luftverkehr dienenden Gesetzen, Verordnungen, an Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben;
- Ansprüche, wenn sich bei Eintritt des Schadenereignisses das Flugmodell oder die Flugdrohne nicht in einem Zustand befunden hat, der den gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen über das Halten und den Betrieb von Luftfahrzeugen entspricht und/oder die behördlichen Genehmigungen, soweit erforderlich, nicht erteilt waren;
- Ansprüche, wenn der Führer des Flugmodells oder der Flugdrohne bei Eintritt des Schadenereignisses nicht die vorgeschriebenen Erlaubnisse, erforderlichen Berechtigungen oder Befähigungsnachweise hatte;
- Ansprüche wegen Schäden, die zusammenhängen mit Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, jeder Explosion einer Kriegswaffe unter Anwendung atomarer Kernspaltung und/oder Kernfusion oder sonstiger Strahlungseinwirkung sowie Streik, Aussperrung, Aufruhr, inneren Unruhen, Arbeitsunruhen, Entführung und Terror- oder Sabotageakten;
- Ansprüche wegen Schäden aus der unrechtmäßigen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen oder die zusammenhängen mit Verfügungen von Hoher Hand oder jeder sonstigen hoheitlichen Tätigkeit.

7 Allgemeine Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen

erbracht haben.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

7.3 Ansprüche der Versicherten untereinander

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- (1) von Ihnen selbst oder der in A1-7.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen;
- (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags;
- (3) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags.

7.4 Schadenfälle Ihrer Angehörigen und von wirtschaftlich verbundenen Personen

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen Sie

- (1) aus Schadenfällen Ihrer Angehörigen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören.

Als Angehörige gelten

- Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
 - Eltern und Kinder,
 - Adoptiveltern und -kinder,
 - Schwiegereltern und -kinder,
 - Stiefeltern und -kinder,
 - Großeltern und Enkel,
 - Geschwister sowie
 - Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);
- (2) von Ihren gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn Sie eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person sind;
 - (3) von Ihren gesetzlichen Vertretern, wenn Sie eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein sind;
 - (4) von Ihren unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn Sie eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts sind;
 - (5) von Ihren Partnern, wenn Sie eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft sind;
 - (6) von Ihren Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Die Ausschlüsse unter (2) bis (6) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

7.5 Verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn Sie oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter von Ihnen diese Sachen durch verbotene Eigenmacht erlangt haben oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.

7.6 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an von Ihnen hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

7.7 Asbest

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

7.8 Gentechnik

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- (1) gentechnische Arbeiten,
- (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- (3) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GVO enthalten,
 - aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

- 7.9 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen**
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.
- 7.10 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung**
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.
- 7.11 Übertragung von Krankheiten**
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen
- (1) Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit Ihrerseits resultieren,
 - (2) Sachschäden, die durch Krankheit der Ihnen gehörenden, von Ihnen gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind.
- In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn Sie beweisen, dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben.
- 7.12 Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen**
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch
- (1) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben,
 - (2) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.
- 7.13 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger**
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die Sie, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen.
Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- 7.14 Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze**
Ausgeschlossen sind Ansprüche
- (1) wegen Schäden, die Sie, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
 - (2) wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus
 - der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren;
 - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.
 - (3) gegen Sie als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Luftlandeplätzen.
Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Luft- oder Raumfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- 7.15 Wasserfahrzeuge**
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die Sie, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeugs ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- 7.16 Wildschaden**
Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Wildschaden.
- 7.17 Entschädigungen mit Strafcharakter („punitive damages“)**
Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
- 7.18 Französische „Garantie Décennale“ und gleichartige Bestimmungen**
Ausgeschlossen sind Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
- 7.19 Geothermie-Risiko**
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden durch die Planung, Errichtung und den Betrieb von Geothermieanlagen, auch in der Eigenschaft als Bauherr. Dies gilt nur für solche Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden.
- 8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)**
Versichert ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht
- 8.1** aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos.
Dies gilt nicht
- für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie
 - für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen (ausgenommen davon ist das Halten von Hunden);
 - für Risiken im Zusammenhang mit Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden;
- 8.2** aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen sind wir berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn wir es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausüben, in welchem wir von der Erhöhung Kenntnis erlangt haben.
- 9 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)**
- 9.1** Im Umfang des bestehenden Vertrags ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Risiken, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert.
Für neu entstehende Risiken besteht für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab deren Entstehung Versicherungsschutz, längstens jedoch bis zum Ende des bestehenden Vertrags.
Sie haben uns jedes neue Risiko innerhalb von zwölf Monaten ab dessen Entstehung mitzuteilen. Eine Aufforderung von uns erfolgt mit der Beitragsrechnung.
Nach Ablauf der zwölf Monate ab Entstehung des neuen Risikos entfällt der Versicherungsschutz aus der Vorsorgeversicherung. Sofern Sie danach Versicherungsschutz für das Risiko wünschen, kann dieser nur über eine neu von Ihnen zu beantragende Haftpflichtversicherung geboten werden.
- 9.2** Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zum Ablauf nach zwölf Monaten auf die vereinbarte Versicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden begrenzt.
- 9.3** Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für
- (1) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
 - (2) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
 - (3) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen (ausgenommen davon ist das Halten von Hunden);
 - (4) Risiken, die kürzer als zwölf Monate bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;

- (5) Risiken aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit;
- (6) Risiken im Zusammenhang mit Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden.

10 Fortsetzung der Jagd-Haftpflichtversicherung nach Ihrem Tod

Nach Ihrem Tod besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz für Ihre Erben bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode fort.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Tätigkeiten, für die der Besitz eines Jagdscheines gesetzlich vorgeschrieben ist.

A2 Besondere Umweltrisiken

Der Versicherungsschutz für Gewässerschäden – abweichend von A1-6.5 Satz 3 – und für Schäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) besteht im Umfang von Abschnitt A1 und den folgenden Bedingungen.

Zu Ihrer gesetzlichen Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen (Allgemeines Umweltrisiko) siehe A1-6.5.

1 Gewässerschäden

1.1 Umfang des Versicherungsschutzes

1.1.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden).

Sofern diese Gewässerschäden aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen aus Anlagen, deren Betreiber Sie sind, resultieren, besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Anlagen bis 100 l/kg Inhalt (Kleingebinde) soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 1.000 l/kg nicht übersteigt.

Wenn mit den Anlagen die oben genannten Beschränkungen überschritten werden, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A1-9).

1.1.2 Rettungskosten

(1) Wir übernehmen

- Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten), sowie
- außergerichtliche Gutachterkosten.

Dies gilt nur insoweit, als diese Rettungs- und Gutachterkosten zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme nicht übersteigen.

(2) Auf unsere Weisung hin aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten werden auch insoweit von uns übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen. Soweit wir Maßnahmen von Ihnen oder Dritten zur Abwendung oder Minderung des Schadens billigen, gilt dies nicht als Weisung von uns.

1.2 Ausschlüsse

1.2.1 Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

1.2.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich

- auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder
- unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen

beruhen.

Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

2 Sanierung von Umweltschäden nach Umweltschadensgesetz (USchadG)

Ein Umweltschaden im Sinne des Umweltschadensgesetzes (USchadG) ist eine

- (1) Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- (2) Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- (3) Schädigung des Bodens.

2.1 Versichert sind – abweichend von A1-3.1 – die Sie betreffenden öffentlich-rechtlichen Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden nach USchadG, soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Versichert sind darüber hinaus die Sie betreffenden Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrags erfasst sind.

2.2 Ausland

Versichert sind im Umfang von A1-6.10 die im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretenden Versicherungsfälle.

Versichert sind insoweit auch die Sie betreffenden Pflichten oder Ansprüche nach nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

2.3 Ausschlüsse

(1) Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

(2) Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden,

- die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
- für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung) Versicherungsschutz haben oder hätte erlangen können.

(3) Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch die Planung, Errichtung und dem Betrieb von Geothermieanlagen, auch in der Eigenschaft als Bauherr. Dies gilt nur für solche Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden.

A3 Ausfalldeckung (Forderungsausfallrisiko)

1 Gegenstand der Ausfalldeckung

1.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt werden (Versicherungsfall) und aufgrund dieser Schädigung durch den Dritten Ansprüche stellen unter folgenden Voraussetzungen:

- Der wegen dieses Haftpflichtschadens in Anspruch genommene Dritte kann seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und
- die Durchsetzung der Forderung gegen den Dritten ist gescheitert.

Ein Haftpflichtschaden ist ein Schadenereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der schädigende Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist.

1.2 Wir sind in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadenersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang Ihrer in A1 geregelten Jagd-Haftpflichtversicherung hätte. Der Dritte (Schädiger) wird also so gestellt, als hätte er eine Jagd-Haftpflichtversicherung, die der Ihren entspricht. Daher finden im Rahmen der Ausfalldeckung für die Person des schädigenden Dritten auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für Sie gelten. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden vorsätzlich herbeigeführt oder mit einem versicherungspflichtigen Kraftfahrzeug verursacht hat.

1.3 Versichert sind darüber hinaus Ihre gesetzlichen Haftpflichtansprüche – abweichend von A1-7.1 und insoweit teilweise von A3-1.2 – gegen Dritte aus Personen- und Sachschäden bis 1.000.000 EUR, bei denen Sie Opfer einer vorsätzlichen Gewalttat (z. B. vorsätzlich begangene Körperverletzung oder Tötung, vorsätzliche Sachbeschädigung) durch einen Dritten geworden sind.

2 Leistungsvoraussetzungen

Wir sind gegenüber Ihnen leistungspflichtig, wenn

2.1 die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen europäischen Staat festgestellt worden ist. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile, gerichtliche Vergleiche und Feststellungen der Forderungen zur Insolvenztabelle sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte.

Gleiches gilt bei einem Vollstreckungsbescheid sowie bei einem notariellen Schuldanerkenntnis mit Unterwerfungsklausel, aus der hervorgeht, dass sich der Dritte (Schädiger) persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft;

2.2 der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn Sie nachweisen, dass

- eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat;
- eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten zwei Jahren die Vermögensauskunft über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder

- ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde

und

2.3 an uns die Ansprüche gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Sie haben an der Umschreibung des Titels auf uns mitzuwirken. Sie sind verpflichtet, wahrheitsgemäße und ausführliche Auskünfte zu dem Haftpflichtschaden zu erteilen und uns über den gesamten Schriftwechsel zu informieren sowie diesen auf Verlangen zu übergeben.

2.4 Wir leisten – soweit die rechtliche Prüfung des Schadenereignisses ergibt, dass ein Schadenersatzanspruch gegen den schädigenden Dritten besteht – die Entschädigung nur in dem Umfang, in dem der Dritte Ihnen gegenüber tatsächlich zum Schadenersatz verpflichtet ist.

3 Umfang der Ausfalldeckung

3.1 Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.

3.2 Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

3.3 Dem schadenersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

3.4 Besteht für die gerichtliche Durchsetzung Ihres Schadenersatzanspruches im Rahmen dieser Ausfalldeckung kein Versicherungsschutz über eine anderweitig bestehende Rechtsschutzversicherung, übernehmen wir im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme die Kosten, die bei der Durchsetzung Ihrer Schadenersatzansprüche nach A3-2 anfallen.

4 Besondere Ausschlüsse in der Ausfalldeckung

4.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- (1) die in ursächlichem Zusammenhang mit nuklearen und genetischen Schäden, Krieg, Aufruhr, innere Unruhen, Terror, Streik, Aussperrung oder Erdbeben stehen;
- (2) an Sachen, die ganz oder teilweise dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes von Ihnen zuzurechnen sind.

4.2 Wir leisten keine Entschädigung für

- (1) Verzugszinsen, Vertragsstrafen;
- (2) Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
- (3) Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;
- (4) Ansprüche aus Schäden, soweit zu deren Ersatz
 - ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z. B. Schadensversicherer) oder
 - ein Sozialversicherungsträger, Sozialleistungsträger oder die Verkehrshilfe e. V. Leistungen zu erbringen haben, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt.